

Sonnabends, den 4. Aprilis, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen u. u.  
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



14.

*Handwritten signature or note in cursive script, possibly reading 'C. F. ...'.*

## Wochentlich-Stettinische Trag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

**Woraus zu sehen:**

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen vorkommen, verkohren, gefanden, oder gestohlen worden: biesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Gebienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copuliren, wie auch angelommene Fremden u. u. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleische Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgezangenen und angelommenen Schiffer.

### I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem auf dießigen Klapholz-Dose 23 Ringe, 21 Stück Stabhols, nach Pfenstäbe gerechnet, beständig, welche, da der Commerzien-Rath Kreschmer dafür nicht Bezahlung leisten können, von neuen auf Verlangen der Königl. Neumärkischen Cammer, an den Meißbiethenden verkauft werden sollen, und wo zu Termini Licitationis auf den 24ten Martii, 2ten und 23ten April a. c. angesetzt sind; So wird solches hiedurch denen mit Holzhandeln besonderten und Schiffern bekannt gemacht, und diejenigen, so auf dieses Holz zu licitiren willens sind, citiret, vor dießige Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer an gedachten Tagen, besonders in ultimo Termino Vormittags zu erscheinen, ihren Boff darauf zu thun, in Handlung zu treten, und zu bewärtigen, das dem Meißbiethenden solch Holz zugezohlet sen, und ihm ein Contract darüber ertheilet werden solle. Sienatum Stettin den 2ten Martii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer,

Dem



Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Rudloff, den 8ten April. z. c. eine Bücher-Auction auf seiner Stube, in der Stropengießer-Strasse, bey dem Barbierer Herrn Kranfen, halten wird; Es werden die Herren Liebhaber dinstlich ersucht, selbigen Tag früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, sich allda beliebig einzufinden, da ihnen alldenn soll gerne gebiliet werden.

Es wird hiermit kund gemacht, daß des Medler Klenerts Haus, welches in der Oder-Strasse, zwischen des Hauptmann Herrn Bagners, und des Schneider Meißler Garbers Häusern inne liegt, und mit allem Zubehör an den Reißbietenden zum dritten und letztenmal, den 22ten April. c. Nachmittags um 2 Uhr, bey dem lobfamen Stadt-Gericht wird ausgeboten werden; welches denjenigen, die Lust haben Käufer abzugeben, zur Nachricht dienet.

## 2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Wind- und Bruch-Mühle zu Spantkow erblich verkauft werden soll, hiezu Termini Licitationis auf den 2ten, 16ten und 30ten April. c. angesetzt worden; So können dieselige, so solche in etz handeln gesonnen seyn, sich alsdann vor die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer gestellen, ihren Both ad Proccollum geben, und gewärtigen, daß mit dem Reißbietenden nach erfolgter Königl. allergnädigsten Approbation der Contract geschlossen werden soll. Stettin den 19ten Martii 1750.

Königl. Preussische Commercielle Krieges- und Domainen-Cammer.

Als der Königl. Krug in dem Rangardischen Amt-Dorf Friederichsberg, öffentlich licitiret, und an dem Reißbietenden erbt und eigenthümlich verkauft werden soll; So wird folches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und können dieseligen, welche diesen Krug an sich zu kaufen Lust haben, in denen dazu angeetzten Termini Licitationis auf den 22ten Februario, den 16ten Martii, und den 6ten April. z. c. vor hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, ihren Both ad Proccollum thun, und gewärtigen, daß solcher dem Reißbietenden bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signaturum Stettin den 6ten Februario 1750.

Königl. Preussische Commercielle Krieges- und Domainen-Cammer.

Da sich in denen anberühmten Licitations-Terminen, zu denen in der anstehenden Etz die beste bey Bülgow stehenden, zu allerhand Sorten Schiffsholz thätigen 1198 Stüd Eichen, kein annehmlicher Käufer gefunden, und demnach von neuen Termini Licitationis auf den 2ten, 16ten und 30ten April. z. c. anberühmet sind; So wird folches hiermit jederman alllich, in specie denen Kaufleuten und Schiffen besandt gemacht, und dieselben eingeladen, in erwehnten Terminis, besonders im letztern, Vormittags auf der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sich einzufinden ihren Both doreuf zu thun, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen, und zu gewärtigen, daß dem Reißbietenden diese Eichen gegen bare Bezahlung zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signaturum Stettin den 14ten Martii 1750.

Königl. Preussische Commercielle Krieges- und Domainen-Cammer.

Es haben Friedrich Wilhelm von der Osten auf Heilig Bornhüdere, ob urgentis et alienum, ihres Pflegbefohlenen Antheil Gdhr zu Wollenburg, Heselkow und Justin, im Ostenschen Creise, zu veräußern sich genöthiget gehalten, wesshalb sie nicht allein bey dem Königl. Inpullen-Collegio ein Decretum de alienando erhalten, sondern auch bey der Königl. Regierung die Satisfaction gesuchet, und selbige hat per Proclamata, so zu Stettin, Cülstin und Greiffenberg affigiret, zum öffentlichen feilen Kauf gestellt: 1.) ein Antheil Ritter-Guthes zu Wollenburg, welches mit allen Pertinentien, nach Abzug dezer Onorum, und zwar zu 6 pro Cent, die baaren Gefälle aber zu 5 pro Cent getaxiret, auf 1053 Rthlr. 1 Gr. und die darn gelegte 14 Holz-Eubeln auf 801 Rthlr. 16 Gr. ästimiret. 2.) Ein Antheil in Pelsdow, mit zwey Bauren, zwey Cossäthen, und einen halben Cossäthen, so mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten auf gleiche Art zu 2009 Rthlr. 12 Gr. die dazu gelegte drey Holz-Eubeln aber auf 163 Rthlr. 8 Gr. taxiret, und 3.) am Antheil in Justin, mit zwey Dienst-Bauren, und einem Cossäthen, und mit allen Pertinentien, Untertanen, Wäldern, Pacht u. so auf gleiche Art wie das erste auf 2595 Rthlr. 20 Gr. angeschlossen, insamt fünf Holz-Eubeln, die a part auf 316 Rthlr. 16 Gr. taxiret worden. Dieses alles belegen die zu Stettin, Cülstin und Greiffenberg affigirete Proclamata mit mehrerem, als wolte sich auch die Anschläge befindlich, und ist der zweyte Terminus auf den 6ten April, und der dritte Terminus auf den 2ten Majo angesetzt, da sich die Kauf-Liebhaber vor der Königl. Regierung stellen, ihren Both ad Proccollum geben, und in Handlung treten müssen. Signaturum Stettin den 2ten Januarii 1750.

Königl. Preussische Commercielle Regierung.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Hofrath und Bürgermeißler Böhmen in Colberg, Crediturum, und dessen verstorbenen Mutter, des Bürgermeißler Böhmen Witwe zu Stargard Crediturum, die sub Concurso stehende Immobilia in Stargard fastfalliret, welche vermög der zu Stettin, Stargard und Wpritz mit denen Estimacionibus in locis publicis affigirten Proclamatum in folgenden besitzten und taxiret sind: 1.) Ein Wohnhaus in Stargard, in der Wpritzer-Strasse 120 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. 2.) Ein Speicher an der Ihne gelegen, 341 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. 3.) Eine halbe Staps-Düße



Duse Landes, 437 Rthlr. 16 Gr. 4.) Der dritte Theil von der vormohlggen Pöschschen halben Hufe, 145 Rthlr. 19 Gr. 5.) Ein Frauns-Sitz in der Marien-Kirche, in der Parthe No. 2. 20 Rthlr. 6.) Drey und einen halben Frauns-Sitz in der Johannis-Kirche, 42 Rthlr. 7.) Des Hofrath Bohmen Antheil, an denen Bohmschen, Leyerischen und Engelenschen Erb-Begräbnissen. Termin Licitacionis sind den 15ten Martii, 17ten April, und 25ten May a. c. Es haben sich also vornehmlich im letzten Termin die Licitanten vor der Königl. Regierung zu stellen, und der Meistbietende der Addition zu geschwärtigen. Signatum Stettin den 13ten Februario. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Bev der Königl. Regierung zu Stettin, ist von des Lieutenant Joas im Wilhelm von Petersdorfen, Antheil Guthe zu Wudendorf, ad instantiam des Frey-Schulzen Spiegel, eine gewisse Paricula in Anschlag gebracht, und per Sententiam vom heutigen dato der Werth auf 377 Rthlr. 16 Gr. festgesetzt, auch denen Lehnsfolgern dasselbe ad reuendum offeriret, im Fall diese aber sich dazu nicht einfinden, zugleich die Subhastacion verführt worden, wie die zu Stettin, Stargard und Gollnow cum Taxa affigite Proclama befahlen. Welchemnach sowohl die Lehnsfolger als Käufer sich den 2ten Martii, den 6ten April, und letzt. den 4ten May c. vor der Königl. Regierung, und zwar die Lehnsfolger sub pona preclusi zu stellen, und zu gewarten haben, daß entweder denen Lehnsfolgern, oder dem Meistbietenden das Antheil überlassen, und im letzten Termino wird addiciret werden. Signatum Stettin den 2ten Januario 1750.

Königl. Preuss. Pommerische Regierung.

Dem Publico wird hieburch bekannt gemacht, wie zwar zu Verkauftung, der unterm Amte Raugard, ten gelegenen Raugardischen Mühle, nebst der Wind-Mühle, imgleichen der sogenannten Schwina-Mühle, bereits in Anno 1748. gewisse Termini Licitacionis angezeiget gewesen, und darinnen auf diese Mühle des verzeichnet licitiret worden; Als sich aber demahlen kein annehmlicher Käufer finden wollen, mit welchen über diese Mühlen nach denen festgesetzten Conditonen ein erblicher Kauf-Contract geschlossen werden können; So sind zu sothaner erblicher Verkauftung dieser Mühlen, anderweilige Termini Licitacionis auf den 27ten Februario, 27ten Martii und 3ten April. a. c. anberahmet worden, in welchen sich diejenigen, so solche Mühlen zu kaufen Belieben haben, auf hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihren Voth darauf ad Protocolum geben, und gewärtigen können, daß mit demselben, so die besten Conditones eingehen wird, bis auf Königl. Approbation geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 5ten Februario 1750.

Königl. Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst x. c. Fügen denenjenigen, welche des Capitulis Secretarii Zasten in Solberg stehende beyde Häuser zu erkaufen Belieben haben möchten, hiermit zu wissen, wie daß die beyden hiesigen Bürger und Brauer Schwarz und Patzke, tutorio nomine Doppeli Sohnes, nachdem auf derselben Anhalten, oberdachte beyde Häuser in eine rechtliche Taxe gebracht worden, solche auch nunmehr subhastiren zu lassen, allunterthänigst gebethen. Als Wir nun diesem Suchen nicht gegeben: So subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf solche beyde Häuser, davon das erste, so in der Popen-Strasse, zwischen der Descrentariens Wauerbargern, und des Peranguier Domenger ihren Häusern, auf 669 Rtr. 2 Gr. das andere aber in der Pfansmühlens Gasse, zwischen des Kaufmanns Baggerer, und der Popenstagens Ecke gelegen, auf 623 Rthlr. 18 Gr. nach der deshalb aufgenommnen, und in copielicher Abschrift hiebey gestüheten Taxe ästimiret worden; Citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, ein oder anderes von diesen beyden Häusern zu erkaufen, auf den 17ten April, 15ten May, und 15ten Junii, und zwar gegen den letzten Termino peremptorie, daß dieselben in angezeigten Terminis allhier in Eöslin erscheinen, auf die beyden Häuser geschwärtigen müssen, und darnachst erwarten, daß solche, so wie sie in der bezugsigten Taxe beschriben, denen Meistbietenden gebrüg adiciret: Diejenigen aber, welche in dem letzten Termino sich hieselbst auch nicht zusetzet, und auf diese beyde Häuser gebethen, nicht weiter gehöret werden sollen. Und damit dieses zu jedermanns Notig desto besser gesehe, so soll von diesen Subhastations-Patenten eines allhier zu Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Belgard an gewöhnlichen Orten affigiret werden. Signatum Eöslin den 15ten Martii 1750.

(L.S.)

G. B. v Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst x. c. Fügen denenjenigen, welche des Domainen-Raths Hainst angehöriges Gut theils in Plassow erkaufen wollen, hieburch zu wissen, wasgestalt da die Krieges- und Domainen-Cammer zu Stettin bey Uns angezeiget, wie daß gedachter Hainst nicht allein unserer Rentz einige Antz-Gefälle restire, sondern auch noch viele andere Königliche Gelder zu berechnen hätte, und ohne Veränderung seiner Pabelligkeiten nicht bezahlen könnte, als bev Unserm Hof-Beicht deshalb um Subhastacion solchen Guttes Anschufung gethan. Wir zu dem Ende auch zwar unterm 15ten Septembr. a. p. gedöhnliche Subhastations-Patente expediren lassen, well aber in Termino Licitacionis sich kein annehmlicher Käufer gemeldet, Wir derowegen anderweilige Subhastations-Patente zu expediren allergnädigst verordnet haben. Wir subhastiren und stellen demnach nachmahden zu jedermanns feilen Kauf, obgedachtes

Guth



Guth künftigen Nachse, welches nach der ausgenommeten Taxe, wovon eine copirliche Abschrift sub A. beifolgt, auf 3012 Rthlr. 4 Gr. zu stehen gekommen, citiren und laden auch diejenigen, welche dieses Guth erkaufen wollen, hiermit auf den 20ten Februart, 20ten Martii und 20ten April, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angefügten Terminis erscheinen, und auf solches Guth gewöhnlicher maßen bieten, oder gewärtigen, daß im letzten Termino dasselbe dem Weisbleihenden zu geschlagen, und nachmahls dazogen niemand weiter gehöret werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft desto besser gereiche, so soll solches nicht allein hier, zu Edslin, Stolpe und Schlaue abermalen affistret, sondern auch nach dem ordentlichen Formular denen Intelligens-Zetteln inserirt werden. Edslin den 21ten Januarii 1750.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als zum Verkauf einiger Immobilien, des Lauenburgischen Apotheker Colerus, auf dessen Ansuchen, ein nachmahliher Terminus anderahmet worden; So wird solches hierdurch bekandt gemacht, und 1.) dessen Malzhaus in der Koppel-Strasse, worauf bereits 465 Flr. Polnisch gebothen. 2.) Ein Garten auf der Koppel, worauf 57 Flr. gebothen. 3.) Ein Brauhaus, so 30 Flr. ästimirt, und 4.) die Eggebertische Wiese, wofür 145 Flr. bereits offerirt worden, hierdurch nochmals zum Verkauf öffentlich ausgebothen, und zwar ist Terminus Licitations auf den 16ten April. a. e. festgesetzt, an welchem ein jeder, so etwas von diesen Güthern zu ersehen willens ist, Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Lauenburg erscheinen, und gewärtigen kan, daß solche dem Weisbleihenden zugeschlagen werden sollen. Wie denn auch zugleich in eben dem Termino die Apotheke des Colerus, so bey Errichtung des Inventarii 326 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. gekostet worden, plus licitanti verkauft werden soll.

Demnach zu Licitirung des in untenstehenden Neumärkischen Revieren von Trinitatis 1750. bis dahin 1751. zu machenden Holz-Kaufmanns-Gut, Termin auf den 19ten Martii, 9ten April und 8ten May a. e. anberaumet worden.

Nahmen der Aemter.	Nahmen der Reviere.	Stück Eichen zu Schiff & Holz.	Stück Eichen zu Schiff & Planden.	Ringe Stad. Holz.	Schock Franz. Holz.	Schock klein Klap. Holz.	Schock groß Boden. Holz.
Gablen	Pienichen	200	0	100	0	0	0
Balkter	Balkter	0	0	0	0	0	0
Görtsdoeff	Görtsdoeff	20	0	0	0	0	0
Bedden	Sachsfließ	30	0	0	25	50	0
	Eargis	0	100	30	0	0	0
Eargin	Hauswerder	0	0	0	0	0	0
	Neuhaus	0	200	50	0	0	0
	Staffelbe	0	100	40	0	0	0
Erossen	Braschen	0	0	0	0	0	0
	Driesen	200	0	30	0	0	0
Driesen	Gottschimb	50	0	0	0	0	0
	Schlanow	150	0	40	0	0	0
	Hammer	100	0	0	0	0	0
	Cladow	100	200	50	0	0	0
Dörselstädt	Mösin	0	0	0	0	100	0
	Pyraßne	100	0	25	0	25	25
	Wilsdenow	0	0	30	0	0	0
Marlenwalde	Regentzien	200	200	0	0	0	0
	Sellnow	0	200	50	0	0	0
	Schwachentalde	0	200	100	0	0	0
Neuendorf	Reppen	100	0	30	0	0	40
Quartschen	Dreißig	0	100	0	0	100	0
	Pläber	200	0	0	0	0	0
	Neumühl	300	0	0	0	0	0
Hels	Zaner	0	0	0	0	0	0
Büchowo	Zischeröls	0	0	40	0	0	0
		1750	1300	615	25	275	65

Als haben diejenigen, welche von diesem Holze etwas zu erhandeln willens, sich in obspecificirten Terminen auf der Königl. Neumärkischen Krieges- und Domänen-Cammer allhier zu stellen, und zu gewärtigen, daß in Termino ultimo dem Weisbleihenden, und welcher die besten Conditiones eingehet, solches zugeschlagen werden solle. Sigisatum Edslin den 27ten Februarti 1750.

Königliche Preussische Neumärkische Krieges- und Domänen-Cammer.



Es wird hierdurch beandt gemacht, daß nachstehende geborgene Schiffs-Geräthschaft, den 22ten April. c. zu Liffchn, zwey Meilen von Colberg belegen, verauctionicet worden sollen; als: 1 Maß mit Eisen beschlagen, 1 Ulläger, 2 Anker, 1 Spierr, 1 Grob-Seegel, die Waer, die Starck-Rüde, die Winne-Strub, 2 Anders-Kan, 3 Spann-Band mit der Jungfer, 2 Lüne mit Block und Zubehör, 1 Grob und Topf-Lau, die gross: Holl und gross: Sturt-Ecke und Klee-Ball, imleichen allerhand kleine Lau, 2 Ewermannen, 1 Lad: Eisen, 38 Schessel Weissen Berliner Waach, welcher nah und mit vielen Sand vermenget, und eine Kiste Glas, so meist zerbrochen. Da nun diejenigen, welche diese Stücke entweder einzeln, oder insums kuen kaufen wollen, sich in Liffchn einfinden können.

Das Königl. Amt Jachan machet auf Anhalten des seligen Bürgermeisser Vorwardten Witwe, hiers durch beandt, daß des vor zwey Jahren verstorbenen Bürgermeisser Vorwardten Haas, so am Stadt-Ende belegen, worinnan eine Stube, drey Kammern, samt dem daran stehenden Stall, von zwey Gehind, und Scheune, von fünf Gehind, wie auch der Achter-Hof zu vier Schessel Auffsat, und ein Camy Landes, auf den Seeten belegen, zu sieben Schessel Auffsat, mit 4 Schessel bestellter Winter-Saat, welche Immobilien der Erdmann Friederich Vorwardt, seit des Vaters Tode bewohnt, aniso aber Innhalt Judicatorum, wieder kämen muß, verkauft werden soll, und die Käufere so baarcs Geld zu bezahlen vermögen, sich entredet bey der Witwe Vorwardten, in des Lichler Hansenhagens Hause, oder bey dem Herrn Structuario Michae- lis zu Stargard zu melden, und einen billigen Accord zu gewarten haben.

Maistratus der Stadt Greiffenberg machet hierdurch öffentlich beandt, daß in dem gewesenen Ter- mino Licitacionis, des Heren Senat. Stühmets kleinen Wohnhause am Markte, 200 Rthlr. gebodhen, dies ses Haus aber per peritos in are auf 350 Rthlr. schimret; So wird ein hochmähliger Terminus Licita- tionis auf den 22ten April. angesetzt, in welchem die Liebhabere sich zu Makthause einfinden, und ihr Ges both ad Protocolum geben können.

Dem Publico wird hierdurch beandt gemacht, daß ad instantiam des General-Pächters des Colbergschen Stadt-Eigenthums, Herrn Gründemann, wegen restirender Pacht, des Unter-Pächters Radmets zu Spie, Schaaf-Wich, weisen sonsten teils Verablung zu erhalten stehet, an dem Meistbietenden verkauft wer- den solle; Wannhero diejenigen, welche davor was zu erhandeln willens, sich den 22ten April. a. c. zu Colberg zu Makthause melden, und ihren Both ad Protocolum thun können.

Als noch einige Kleidung und Keinen-Zeug, sowohl von der, im Hospital St. Catharinen, verstorben nen Westphalen, als auch andere Verstorbenen fürhanden; So wird Terminus zu Verablung dergleichen fürhandenen Sachen auf den 2ten April. hiermit kund gemacht, und können diejenigen, so hiervon etwas zu kaufen belieben tragen, sich alsdann in vorgemeldeten Hospital vor Ködlin, sich des Morgens um 11Uhr einfinden, darauf bieten, und erwärtigen, daß denen Meistbietenden gegen baare Verablung soll zuges chlagen werden.

Da sich zu des verstorbenen Meister Vorwardts belegenem, und zu verkaufenden Immobilien, so wie solche in denen Intelligens-Nachrichten sub No. 12. p. 157. und No. 13. p. 175. befrachtet worden, kein annehmlicher Käufer bis davo finden wollen; die Witwe Vorwardten insofichen auf die Verablung ihren durch Judicra feststehende Forderungen dringet; So wird zu öffentlicher Verablung obgedachter Immo- bilien hierdurch nochmalen Terminus auf den 2ten April. c. angeisset, in welchen sich die beliebigten Käu- fere auf dem Makt-Hause zu Jachan melden, und gewärtigen können, daß mit dem annehmlichstien Käufe sofort geschlossen werden solle.

Als eine Quantitat von einigen 100 Faden Elfen Heltz, 2 2 und einen halben, und 4 Fuß lang, so bey Bergland aufgesetzt, und der dortigen Kirche gehört, mit Approbation E. Hochwürdigem Confisso- rii verstant werden soll, und Terminus Licitacionis auf den 6ten, 8ten und 10ten April. präsetzet; So können die etwanigen Käufer sich in gedachten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Stadts- Cämmerey einfinden, ihren Both ad Protocolum setzen, und gewärtigen, daß gedachtes Holtz plus Licita- tionis zugestlagen werden soll.

Es sind auf dem Gute Jagesow, so zwischen Demmin und Anclam, und 3 Meilen von Grieb- land, im Königl. Preuss. Vorpommern belegen, 180 6. bis 8 Stück gute junge Zug-Ochsen zu verkaufen; imgleichen ist noch daseßß, nach der bestellten Sommer-Saat, ein klein Inventarium, so aus dem Schwes- dischen Pommern dahin kommt, an guten Zug-Ochsen, einigen Kühen, und jungen Vieh, auch etlichen Zug-Wan-Verden und Füllen käuflich zu bekommen. Wer iso gleich oberwehnte Däfst, und nach Trinitatis das andere Vieh bendtschiet, der kan sich an benannten Orte beliebigß je eher je lieber zu bey- demahlen melden, und einen billigen Accord gegen baare Verablung erwärtigen.

Des verstorbenen Heren Lieutenant Georga Moriz von Peterstorfs Antheil-Guth zu Gubden- dorf, soll zu Abfindung dessen hinterlassenen Frau Witwe, plus licitanti verkauft werden, wozu Terminus auf den 14ten und 22ten April. und 12ten May c. präsetzet worden; Wer Wellen hat solches zu kau- fen, kan sich in Terminis bey dem Hof-Fiscal Müller melden, bieten, und gewärtigen, daß mit dem Höchst- bietenden in ultimo Termino geschlossen werden soll.

Seligen Herrn Thomas Enken, und dessen auch seligen Witwen Erben, wollen ihr gemeinschaftlich ches Erbhaus zu Wollin in der Mittel-Strasse belegen, nebst Scheune und Scheunhof, und allen dazn gehörrigen



gehörigen Particulantien, an denen Reißbütthenden verlaufen, wozu Terminus Licitationis auf den 14ten April, a. c. anberaumet worden; Wer demnach Belieben trägt, diese Haus zum Particulantii an sich zu erhandeln, wolle sich in diesen präfixirten Termino, des Morgens um 9, und des Nachmittags um 2 Uhr im Sterbhaufe einfinden, und seinen Both thun, und hat der Reißbütthende zu gewärtigen, daß ihm gegen baare Bezahlung solche Immobilien von denen sämtlichen Erben zugelassen werden sollen.

### 3. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

In das Vice-Präsident von Dewig Hinter-Hause alhier, in der grossen Wollweber-Strasse belegent sind auf bevorstehenden Ostern zwey Wohnungen, jede von zwey Stuben, eines Kammer, einer Küche, und einen Boden, zu welcher einen auch noch ein Keller geletet werden soll, zu vermietthen; Wer darzu Belieben trägt, kan sich bey dem Herren Vermietther selbst melden, und gewärtigen, daß gegen billige Conditiones gleich mit ihn geschlossen werden soll.

### 4. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da Wir aus bewegenden Ursachen resolviret haben, daß die sogenannte Cämmerey-Vormähle zu Sommerfeld, von Trinitatis 1751. bis 1752. verpachtet, oder auch allenfalls erblich veräußert werden soll, und Wir dazu nachstehende Licitation-Termin angeisset haben, als den 26ten Junii, den 25ten Septembr. den 18ten Decembr. a. c. Als können diejenigen, so oberwähnte Vormähle, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, zu pachten oder zu kaufen willens, sich in den angelegten Terminen Vormittags auf hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sithren, ihr Geboth zu Protocoll geben, und demnach zu gewärtigen, daß die zuverlangende und vordennante Vormähle zu Sommerfeld plus Licitantii, bis auf des Hofes Approbation zugelassen werden soll. Eüßten den 3ten Martii 1750.

Königliche Preussische Neumärckische Krieges und Domainen-Cammer.

Massstratus zu Schwed in der Uckermark, machet hierdurch dem Publico bekannt, daß der Kathol. Keller daselbst, nachdem die bisherige Nacht-Jahre desselben mit den 15ten künftigen Maymonaths zu Ende laufen, auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden solle; Zu welchem Ende Termino Licitationis auf den 27ten Februario, den 27ten Martii, und den 24ten April, a. c. festgesetzt; und diejenigen, so zu sothaner Keller-Pacht, wobey insbesondere der Weinschank private zugelaget ist, Belieben tragen, sithren werden, vornehmlich im letztern Termino Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Wirthhaufe zu erscheinen, ihr Geboth ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letztern Termino plus Licitantii sothane Pacht zugeschlagen werden solle.

Da der Hefser-Kathen bey dem Schlawischen Eigenthums-Dorf Worschow, zukünftigen Michael pachtlos wird, imgleichen auch das Städte-Geld in denen Jahrmärkten an den W. Abtthenden verpachtet werden soll; So werden zu anderweitiger Verpachtung gedachten Hefser-Kathens, und des Städte Geldes, der rote und 27te April. sithrerstommend anberaumet, in welchen diejenigen, so ein oder das andere zu pachten willens, sich auf dem Wirthhaufe zu Soltau einfinden, ihren Both ad Protocollum geben und gewartten können, daß mit dem Reißbütthenden nach eingeholter Königl. Cammer-Approbation conscribiret werden soll.

Es soll auf Ordre eines Commissariats vom 14ten Martii c. a. die Berlinische Städte-Regelen, an den Reißbütthenden verpachtet werden; Wozu ein Terminus pro omni von 6 Wochen, als 2. vor den ersten, 2. vor den zweyten, und die letzten zwey Wochen vor den letzten Termin, auf den 2ten May c. a. als den Sonnabend nach Wallburgis beslebet worden; Wer nun dazu Lust hat, kan auf gedachten letzten Termin den 2ten May sich alhier zu Wadthams Vormittags einfinden, sein Geboth thun, und gewärtigen, daß bis auf bessere Approbation, mit dem, der die besten Conditiones offeriret, Danlung gepflogen werden soll.

### 5. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem die Königl. Krieges und Domainen-Cammer resolviret, wegen des gewesenen Ober-Caus pfänger Liebeher etwa noch verhandenen Privat-Schulden, dessen Creditores per Edictales citiren, und solche zu Stettin, Colberg und Anklam affixiren zu lassen; So wird dem Publico solches hierdurch besandt gemacht, und können diejenigen, welche an dem Liebeher oder dessen Vermögen rechtmäßige Anforderung haben, und ein Jus preferentiæ wider die Königl. Cassa auszuführen vermögen, sich in Termino den 14ten Martii, den 11ten Aprilis und den 9ten Maji a. c. alhier Vormittags um 9 Uhr vor der Königl. Krieges und Domainen-Cammer einfinden, ihre Jura gehörig doctiren, nach diesen verfloßnen 3 Terminen aber gewärtigen, daß sie mit ihrer Ansprache precludiret, und ihnen ein perpetuum silentium imponiret werden soll. Signatum Stettin den 14ten Februario 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Krieges und Domainen-Cammer.



In des Tobackhüners David Elgerts Concurfus Creditorum sind die 2 Termini Liquidationes der Ordnung nach abgetwartet, es haben sich aber weder der Debitor communis, noch die sich in Actis judiciali. angezeigte vermeyntl. Eigertische Creditores, in beyden Terminis nicht gemeldet, und ist erstere wegen einer unbedingten Excuse gar ohngeachtet daß er citiret worden, da nun von E. Kobs samen Stadt Gerichte in Alten Stettin der 3te Terminus Liquidationis auf den 22ten April. c. s. anberaumet worden; So wird solches denen Eigertischen Creditoribus hiemit zur dienlichen Erinnerung nochmals kundt gemacht, der Debitor communis aber hat sich die in den Intelligenz-Bogen No. 11. gesgebne Verwarnung zur dienlichen Nachricht seyn zu lassen, oder er hat zu erwarten, daß er auf sein ferneres Auffenbleiben ad Saniora gebracht, und ad iusta angehalten werden wird, nemlich daß er durch die Stadt-Diener geholet, und in den löblichen Stadt-Gerichte persönlich sistiret werden soll.

Des Cammer-Advocati Herrn Vonaths Haus, in der Wittwack-Strasse, zwischen des Herrn Senatoris Bartels Hause, und des Weinhändler Johann Friedrich Dhrten Hause inne belegen, soll den 6ten bey dem löblichen Stadt Gerichte vor und abgelassen werden; Wer ein Ju reale daran hat, tan sich in Termino präfixo Morgens um 9 Uhr daselbst einkünden, und seine Contradictiones ad Protocollocum geben.

## 6. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung, auf geschehene Vorstellung des Cammer-Herrn Friedrich Wilhelm von der Diten, des verstorbenen Geheimten-Finanz-Raths, und Churmärkischen Cammer-Präsidenten, Mathias Conrad von der Diten, Executoris, nachdem bereits vorhin über dessen Vermögen bey dem Königl. Hof- und Cammer-Gericht zu Berlin, Concurfus entstanden, nunmehr auch in Ansehung des Pommerischen Vermögens, und soweit sie an denen groß und kleinen Güttern in Pothke und dem Dorei Jorden Ansprache haben, edictaliter citiret, und Terminum auf den 27ten April. c. sub poena präclusi. et perpetui silentii angezeiget, wie die zu Stettin, Berlin und Pothke affigirte Proclamationes es mit mehrerem be-sagen; Derowegen wird solches hiemit bekannt gemacht, damit sämtliche Creditores ohne Ausnahme ihre Befugnis observiren können. Signatum Stettin den 10. Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Als die Königl.ische Regierung aus denen wegen des gewissen Erbs. Einnehmer Hebers Credit-Versef verhandelten Actis besandten, daß das Vermögen zu Verflebung derer Creditorum unzulänglich sey, und deswegen Concurfus eröffnet, wie die zu Stettin, Stargard und Pothk affigirte Proclamationes mit mehrerem be-sagen; So haben Creditores denenselben zufolge sich in Termino den 17ten April unfehlbar ad liquidandum et deducendum iura prioritatis vor der Königl.ichen Regierung zu stellen, oder der Praelation zu gewarten. Signatum Stettin den 28ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es ist durch die Intelligenz-Bogen sub No. 29. 30. und 31. in dem abgelaufenen 1749ten Jahre, bereits Terminus Edictales in der Hiebrechtshen Concurfus-Sache bekannt gemacht, und Creditores auf den 6ten Octobr. c. peremptorie vor dem Königl. Hofgerichte zu Coblin zu erscheinen citiret worden. Verschiedene Creditores haben sich auch gemeldet, die Margaretha Elisabeth Stewerts, derselben Forberung a 29 Rthlr. samt Zinsen ad iterum tantum für nichts erlaunt worden, ist aber angeblieben, und es will gar verlaunt, daß selbe bereits vor geraumer Zeit zu Colberg verstorben sey. Weshalb denn per Behörde Befehl vom 19ten Januarii c. dem Fisco aufgegeben, nicht allein durch ein Actum aus dem Erberrischen Kirchen-Buch zu doctiren, daß selbige ohne Leibes-Erben verstorben, sondern auch die Sclen. Erben und die Intelligenz-Bogen erga Termino, den 27ten April. citiren zu lassen. Es wird also solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und der obengedachten Margarethen Elisabeth Stewerts etwaige nachgelassene Sclen. Erben citiret, sich in Termino den 27ten April. vor dem Königl. Hofgerichte zu Coblin zu stellen, und sich als Erben sub poena präclusi et legitimitatis, sub comminatione, daß falls sich kein Erbe angeden wird diese Forberana dem Fisco anheim fallen solle.

Der Postwärter zu Wustow, Herr Paul Joachim Riß, hat von dem Herrn Lieutenant Franz Joachim von Buttstammer, sein Guth Wartlum, für 4600 Rthlr. widerständlich auf 25 Jahre gekauft, vergesst, daß die Tradition künftigen Ditem geschehen solle. Damit er nun gegen den Traditions-Termin mit denen erzwungenen Creditoren, oder die sonst an den Guthe Ansprache haben, auseinander komme, hat er bey dem Königl. Hofgerichte zu Coblin dies ad Terminum den 4ten May edictaliter citiren, und die Edictales zu Coblin, Stolpe und Schlawe affigiren lassen. Es wird also solches auch hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Lehnsfolgere ad exercendum ius protimiseos, Creditores aber um ihre Forberungen auf rechtliche Weise zu verfahren, citiret, solchewegen in obigen Terminis den 4ten May vor dem Königl.ichen Hofgerichte zu Coblin zu erscheinen, sub comminatione, daß sie auf den Still Ercheinungs-Boll präcludiret, von dem Guthe Wartlum abgewiesen, und ihnen ein etwaig Erbschweigener aufzulegen werden wird.

Demnach der Wärrer und Kaufmann Johann Polhstreff. r. u. Heckerwünde, dem Königl. Preussischen Reumärkischen Herr Ober Postmeister Conrad Heinrich Scheidt, schuldig geworden, das Capital aber auf gesche



geschener Loskündigung nicht wieder abtragen können, dahero derselbe auf die Subhastation derer beuße-  
ten verhypothecirten, und auf dem Uckerländischen Stadt-Geldes gelegenen Landung und Wiesen gedru-  
gen; So werden ad instantiam des gedachten Herrn Ober-Forstmeister Conrad Heinrich Scheidt, wozu  
das Subhastations-Patent zu Uckermünde affigirret ist, folgende Stücke Taxatione subhastiret:  
1.) Eine Wiese an der Ucker, zwischen Nöbden und Biarden, 2 80 Rthlr. 2.) Eine Wiese an der Cranz  
hinschen Wäde, zwischen Redepnung und Weiser Claven, 2 50 Rthlr. 3.) Ein Stück Acker im Ucker-  
felde, 2 120 Rthlr. 4.) Ein Viehl-Ort im Ucker-Gelde, bey dem Prediger-Acker gelegen, 2 14 Rthlr.  
5.) Ein Camp Acker nach der Bogelsangschen Grenze, an Redepnung und Schöder's Camp gelegen,  
2 105 Rthlr. 6.) Eine Wüsth Acker am Damm, 2 50 Rthlr. 7.) Ein Stück Acker im Camig-Gelde, an  
Meister Erägern gelegen, 2 22 Rthlr. 8.) Ein Ende bey der Witwe Woderochen im Camig-Gelde be-  
legen, 2 30 Rthlr. 9.) Ein Camp bey der Königl. Amts-Stücken, und Barkeln im Sieden-Gelde gelegen,  
2 18 Rthlr. 10.) Ein Rücken Acker durch den Damm, bey Redepnungs gelegen, 2 30 Rthlr. 11.) Ein  
Camp bey Walthers, 2 24 Rthlr. 12.) Ein Gaeten vor dem Anclamitischen Thor, 2 30 Rthlr. Und Ter-  
mini Licitationis auf den 10ten Februaril, 10ten Martii, und 7ten April a. c. hiermit anberahmet, in wel-  
chen diejenigen, so Lust und Belieben haben, eines und das andere Stück von dieser Landung und Wiesen  
zu kaufen, sich in diesen präfixirten Terminis allhier zu Rathhause melden, ihren Vorth ad Protocolum thun,  
und gewärtigen können, daß in ultimo Termino solche plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden solle.  
Wie denn auch alle und jede, welche an diese subhastirte Acker und Wiesen eine gegründete Ansprache zu  
haben vermeinen, hiermit zugleich citiret werden, sich mit ihren Forderungen in diesen präfixirten Terminis  
zu melden, solche zu verificiren, und ihre Documenta in Originali zu produciren, sub poena perpetui sile-  
nii. Wornach sich also dieselben zu achten.

Es wird denen Creditoribus des seligen Commissarii Herrn Christoph Wählern, und dessen seligen  
Ehe-Frauen Susanna Charlotta Schröters, hiermit bekannt gemacht, daß über des gedachten Wählern,  
und seiner Ehe-Frauen Verlassenschaft ein Concurus entstanden und eröffnet worden, auch daher die Pro-  
clamata bereits zu Treytow, Stargard und Berlin angeschlagen, und familiäre Creditores 2 dato innert  
halb 12 Wochen peremptorischer Frist ad liquidandum et verificandum e Creditore sub poena perpetui sile-  
nii citiret seyn; Es können also Creditores sich binnen der gesetzten Zeit allhier zu Rathhause melden, und  
ihre Jura gehörig wahrnehmen.

Zu Neus-Stettin verkauft der Herr Lieutenant von Ohn, seinen Bürger-Acker, Wiesen, Scheune  
und Gaeten, an den Herrn Kammerer Stockmann, erb- und eigenthümlich für 350 Rthlr. Creditores, so  
an diesen verkauften Stücken eine Ansprache zu haben vermeinen, werden hierdurch citiret, sich den 16ten  
April. c. allhier zu Rathhause zu melden, ihre haben zu verwärtigen, daß sie weiterhin nicht gehret  
werden sollen.

Der Bürger in Wülz, Johann Paul, verlangt die gerichtliche Vor- und Ablaffung von seinem Haus,  
Hof und allen Pertinentien, wozu Terminis ausgesetzt zu jedermanns Notice, nemlich der 14ten April.  
Damit wenn noch Creditores möchten fürhanden seyn, die eine Präterition daran vermeldt zu haben,  
selbige können sich im präfixirten Termino, des Morgens um 9 Uhr zu Rathhause einfinden, ihre Jura auf  
der Gerichts-Stube proponiren, oder ihre Documenta schriftlich darthun, sonst werden sie nicht weiter  
gehret, sondern gänglich zurück gewiesen werden.

Ad instantiam der Kircken zu Hernhagen, wider den Bürger und Alermann Michael Zohn, in des  
gewaltde, in puncto Debiti, wird des Debitoris am Markte belegenes Wohnhaus, auf den 16ten April, 6ten  
May, und den 10ten Juni c. zur öffentlichen Subhastation gesetzet, und hat plus Licitans zu gewärtigen,  
daß solches Wohnhaus cum pertinentiis, welches zur Bäder-Nachung artiret, demselben zugeschlagen wer-  
den solle; Welches auch denen übrigen Creditoribus des Bürgers Michael Zohn's, hierdurch zu wissen  
gemacht wird, und haben alle übrige Creditores, welche sich in denen dreyen gesetzten Terminis nicht mel-  
den werden, der Präclusionen zu gewärtigen.

Der Bürger und Schlichter Meister Christoph Evert jun. in Solberg, verkauft mit Einstimmung  
seiner Ehe-Frauen, an den dortigen Bürger und Glafer Meister Matthias Rippen, sein in der Stadt Gossem  
darselbst, zwischen Fach-mader Meister Krenzen, und Schuster Meister Kisten inne belegenes Wohnhaus,  
nebst der dazu gehörigen, auf dem Solbergischen Deey belegenen Haus-Wiese, auch übrigen Pertinentiis,  
und zwar erb- und eigenthümlich, und zum Todten-Kauf; Wann nun jemand hierover mit Bestande et  
was einzuwenden haben solte, der kan seine Jura gehörigen Orts wahrnehmen, weil das Kauf-Preitium  
nach abgelaufener Frist von drey Wochen a dato notificationis dem Verkäufer baar auszahlbet werden soll.

Zu Labes verkauft der Bürger und Alermann der Becker, sein in der kurzen Markt-Strasse, zwis-  
schen Jacob Friedrich Kölsagen, und Adam Kungen innen belegenes Wohnhaus, an den Hausbesitzer David  
Dunklen für 120 Rth. und soll der Kaufbrief den 17. April. c. darüber gerichtlich fertigsetzt werden; Solte  
jemand darwider was einzuwenden haben, der kan sich beym dasigen Magistrat ante oder in Termino melden.

Zu Werwalde verkauft seligen Pastor Wolfgen Witwe, an den Herrn Pastor Schwerbe, ihuen nebst  
ihrem Hause belegenen Garten; Welches hierdurch dem Publico bekannt gemacht wird; Wer nun etwas  
einige Ansprache daran zu haben vermeinet, der muß sich innerhalb vier Wochen, a dato publicationis, entwe-



der bey dem Herrn Pastor Schweder, oder bey dafigem combinirten adelichen und Magistrats-Gericht meist den, sonsten er nachhero nicht weiter gehört werden soll.

Demnach des Drechsler Waisens, auß der Capituls-Wieck vor Tammin, an der Ecke belegenens Hans, Schulden halber, öffentlich verlauset werden muß, worüber Proclamata auf den Dom, und in der Stadt Tammin angeblasen, Termin Licitationis aber auf den 5ten und 26ten Rath, und 16ten April. ange-  
setzt sind; So wird solches hiermit gehörig notificiret, damit die etwanigen Liebhaber sich alsdenn coram Syndico Capitali melden, und ihr Geboth ad Protnocolum geben, auch der Adjuration gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede Creditores, so etwan an solchanem Hause und gedachten Schuldner einige Ansprache zu haben vermeynen, peremtorie citiret, sich in bemeldeten Terminis zu melden, und in ultimo Termino ihre etwanige Forderungen zu justificiren, in dessen Entsehung sie der Präclusio gewärtigen müssen.

### 7. Herrschaften so Bediente verlangen.

In Bahn wird ein Cämmerey-Diener, welcher zugleich Schließer und Stangenwärtler seyn, auch die Bettler auß der Stadt bringen muß, heurlonget; wofür demselben alljährig auß der Cämmerey 16 Rthlr. Geld, inclusive der Hausmiethe, 25 Scheffel Roggen, in modo reducendum 14 Scheffel 6 M. Meben, nach dem neuen Maß. Auß der Aimon-Casse monatlich 6 Gr. fac. jährlich 3 Rthlr. gereiset werden; nach diesem bekommt er jährlich 4 Faden Holz, und alle zwey Jahr einen neuen Rock. Das eingehobene Städte-Geld a Wade 3 Pf. thellen sich 6 runde Diener in gleiche Theile. Von der Ausföndung bekommt er ebenmäßig die Welfe. Von denen Personen, so er schliesset, bekommt er 1 R. von denen einheimischen, von denen außwärtigen 2 Gr. Wird ihm ein Viertel Lein-Saamen auf denen Städte-Hufen auß dem Verwalter-Lande gesetzt, und hat er auch noch einen Kohl-Garten vor den Thor; Wer nun solchen Dienst anzunehmen willens, muß sich mit ehelichen bey dem Magistrat zu Bahn melden, wegen seines Verhaltens aber gute Attestata beybringen,

### 8. Personen so entlaufen.

Da sich am 9ten Junij auß der vermittelten, Brumern, geböhrene Jacobin, in der Uckermark, nahe bey Pasewalk, gelegenen Guthe Drullin, der betrübte Vorfall ereignet, daß ihr Gärtner Johann Ernst Wulff, der zugleich die Aufsicht auß der Heyde gehöret, bey dessen Archenditoris Schreiber, Namens Ernst Hann Theodor Petri, unvorsichtiger Weise erschossen, hiernächst aber davon gegozen: Da nun zwar dieser Schätziges sozich durch offene Sted Briefe verfolgt worden; so hat man doch bis dato noch keine Nachricht von seinem Aufsehtsalk einzuziehen können. Obgedachte Witwe Brumern hat demnach alle und jede respective Gericht 8. Drigkeiten hierdurch in subsidium Juris imploriren wollen, vorbenannten Johann Ernst Wulff, welches ein Mensch von einigen dreißig Jahren alt ist, kleiner magerer Statur, gelbe Haare, und blaffen Ansehens habend, einen alten grauen Rock, bunten gestreiften leinenen Brustuch, gelbe lederne Hosen, weiß wollene Strümpfe, und Schuhe tragend, Imgleiden eine grüne Mütze auß dem Kopfe, mit einem kleinen Vrem, sich in eines oder bey andern Jurisdiction aufhalten solte, zu arrestiren, und ihr dabon Nachricht per Pasewalk zu ertheilen, damit Arrestant gegen Erstattung der Unkosten, und gehörige Reversales, abgehohlet werden kan.

### 9. Gelder so zinsbar anzuleihen verlanget werden.

Die Cämmerey zu Lauenburg, suchet gegen sichere Hypothec, und unfer Approbation E. Hochpreßl. Krieges- und Domainen-Cammer, ein Capital von 300 Rthlr. Wer nun derselben solches Geld gegen 5 pro Cente anzunehmen willens ist, derselbe wird er lübet, solches dem Magistrat zu Lauenburg besonde zu machen, da denn wegen seiner Sicherheit sofort das Nöthige besorget und abgemachet werden soll.

### 10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Wes der Repnoltschen Kirche ist ein Capital zu hundert Thaler abgegeben worden, daß also nunmehr so zweyhundert Thaler anderweitig zinsbar ausgethan werden können; Wer nun dieses Capital derrer zweyhundert Thaler aufnehmen will, und nach gestellter sicheren Hypothecque unverschuldet negenter Gründe, Consensum Reverendissimi Consistorii auß seine Kosten beybringen, auch als seu Debitum ins Land oder Städte-Hypothecquen-Buch eintragen lassen will, kan sich bey dem Pöblier zu Jstinger bey Wris melden.

Es sind allhier in Steetin 60 Rthlr. Nullen-Gelder auß sichere Hypothec außzutun; Wer nun dieselben bestellen kan, hat sich zu melden bey dem Gastwirth Johann Döhbera, auß der großen Laßable.

Es sind 200 Rthlr. Kinder-Gelder fürhanden; Wer solche verlanget, kan sich bey einem lobfamen Wasen-Amte, oder bey die Vormündere Meister Peter Magborssen, und Meister Johann Krauen melden; dafür aber wird sichere Hypothec gestellet werden müssen.



Weg der Kirche zu Resin, Vor-Pommersch Treptow'schen Synodi, steht ein Capital a 230 Rthlr. bereit, solches anderweitig jählich auszulieihen. Wer desselben bedürftig, und sichere Hypothek, auch Consensum Reverendissimi Consistorii herbey schaffen kan, kan dasbesagte Capital so gleich in Empfang nehmen, und sich dieweil bey dem Patrono dem Herrn Landrath von Walsleben zu Wodary, oder bey dem Herrn Pastore Rhoden zu Grayow, auf das forderfamste melden.

## II. Avertissements.

Nachdem der Landrath von Hammeln von dem Lieutenant von Bafeler die Güter Lebehn, und Norwerck Krijs, welche in Vor-Pommern in Wandow'schen Kreise gelegen, ehemahlen Johann Georg Kungsmann besessen, relinquit, und vor Auszahlung des Relutions-Preis zu Abthnung aller daran ex factuque Capite vel causa herrührende Präkensionen, vermöge der zu Stettin, Anclam und Pasewalk affigierten Proclamatum, diejenigen welche verglichen Ansprache an vorgenannte Güther zu machen, berechtiget seyn möchten, citiret, und produciret, auch zu dem Ende Terminus auf den 20ten April. a. c. angesetzt worden; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und haben die Ausbleibenden, welche sich imv-meldeten Termino den 20ten April. vor der Königl. Regierung zu Stettin nicht gestellen, vermöge der in Edictibus enthaltenen Commination der Praelusion zu gewarten. Signatum Stettin den 5ten Januarius 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.  
 Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen ic. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst ic. ic. Geben Christl. Befehl hiemit zu vernehmen, welcher gestalt dem Ehemann, der Taseldhner Franz Goth wider dich, daß du vor 3 Jahren von ihm geschehen, Klage erhoben, und als er hiernächst, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, erklärt erhärter; Sonst haben wir denselben die gebekene Citation delicti per Edictales ethellet, und Processum in puncto Malitiosae desertionis wider dich erdnet. Eriten und ladden dich also foldenmach zum ersten, zweyten und drittemmal, und also peremptorie in Termino den 20ten April. a. f. vor Unserer Regierung persönlich, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, die Ursachen deiner Entfernung anzujagen, und Entfernung anzujagen, und hiernächst darüber Erklärung zu gewärtigen. Du erscheinst nun und gestehst diesem, oder nicht, so soll auf gebühlich doctierte Ass- und Reflexion dieses nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und dem Kläger nachgegeben werden, sich seiner Gelegenheit nach, anderweitig Ehrlich wieder verzeihen zu dürfen, damit nun dieses in deiner Rücksicht gelange, haben wir dem Kläger hiemit aufgegeben, diese Edictal-Citation nöthentlich denen Ins-telligenz-Büchern, bis zum Termino zu inseriren, auch daß solche alhie, und zu Sagar, auch Anclam affigiret werden mögen, verordnet. Signatum Stettin den 17ten Decemb. 1749.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminschen Regierung verordnete Staatthalter,  
 Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.

(L.S.) von Wadolg Regierungspräsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst ic. ic. Geben des Justmann Edmann Bartels Ehefrau, Maria Woinig, zu vernehmen, wie dein Ehemann, unterm 17ten hujus, losend bei Uns allerunterthänigst vortgestellt, daß du dich von demselben bößlicher Weise entfernest, und wider den Inhalt der Judicatorum, welche dich schuldig erkannt, mit Supplicanten dich wieder zusammen zu begeben, entwichen, dergestalt, daß du denselben nunmehr bereits 8. bis 9 Jahre desertiret. Als er nun dabey zugleich um Erösung des Processen, in puncto malitiosae desertionis wider dich gebeten, und wider diesem seinem Gesuch praesens praesentandis desertiret; So citiren und ladden Wir dich zum ersten zweyten und drittemmal, und also peremptorie, in Termino den 27ten Mäy, vor Unserer Regierung persönlich, oder per Mandatarium, zum Versuch der Güte, zu erscheinen, und in Entschuldig derselben beym Verhöre die Ursachen deiner Entfernung anzujagen, und hiernächst rechtliche Erklärung zu gewärtigen. Im Fall dieses Unstehens aber, soll auf gebühlich doctierte Ass- und Reflexion dieser Edictal-Patente, auch insbesond. obhandlene Bond der Ehe getretet, und dem Supplicanten nachgegeben werden, sich anderweitig Ehrlich in verkehrter, mittelst Vorsehaltnung derrer rechtlichen Bestrafung, im Fall du dich wieder in diesen Landen betreten laßest.

Von Gottes Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst ic. ic. Ertheilen dem Gesuch derer von Püttommern, wie auch Georg Ewald von Püttommers sämtlichen Creditores unsern Gehör, und lösen euch hiemit zu wissen, wie daß Christianoph Albrecht von Erleben, vermiret copuliden Beschlußes alhier angesetzt, was mögen er von dem gedachten Georg Ewald von Püttommern nach einliegender vobimirtten Punctation sub A, unterm 17ten Decemb. der a. p. wohnen er das Original in Termino produciren wolle, seine Güther Lubben, Jassow, und Seeboff, nebst denen dain gehörigen Partienentien, nachdem ihm von demselben vorgelegten, und eigenhändig unterschriebenen Anschläge für 24650 Rthlr. gekauft, und euch, die Agnaten ad relinquendum, oder in den Verkauf zu consentiren, die Creditores aber, oder wer sonst eine Ansprache an die verkaufte Güther zu haben vermeinet, zur Ausführung ihrer Anforderungen vorzuladden, allerunterthänigst gebeten. Wann wir nun sol-

den



den Sachen statt gegeben; So citiren und laden wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatiss, woyon es  
 nes allhier zu Eöslin, das andere zu Stolp, und das dritte zu Rummelsburg affiziret werden soll, ernst-  
 lich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, woyon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den drit-  
 ten Termin zu rechnen, und zwar, daß ihr die Auzaten auch declariret, ob ihr die verhandelte Güther für  
 das Pretium relinquit, oder in den Verkauf consentiren wolle; Ihr, die Creditores aber, oder wer sonst  
 eine Ansprache an die gekauften Güther zu haben vermeinet, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit uns  
 katehastischen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch in  
 Termino den 9ten May euch vor unserm Hofgerichte allhier persönlich und unausschließlich, oder per Ma-  
 gistratos, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht,  
 auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gestellet, die Documenta zu Justification eurer Forderungen  
 sodann in Originali productet, gültliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erkenntnis  
 gewarret, sub comminatione, daß ihr die Auzaten, sonst mit dem Lehn-Recht, die Creditores aber mit  
 ihren Anforderungen präcludiret, von denen Güthern gänzlich abgewiesen, und euch ein ewiges Still-  
 schweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. Stanatum Eöslin den 9ten Februart 1750.

(L. S.) G. W. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.  
 Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.  
 Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten denen Wesen Unserm lieben Getreuen,  
 dem Geschlecht derer von Münchow, welche an des Fährich Georgs Friederich von Münchow Guths Gese-  
 ler, ein Lehn-Recht zu haben vermeinen. Unsern Gutz, und fügen euch hiemit zu wissen, was gehöret  
 Eleonant von Köhler, und seligen Feltz Wilhelm von Podewilsen Erben, vermöge eines in copiam et  
 Abschrift hieb zu gefügten Supplicati, allhie angezeigt, wie daß, nachdem sie, und zwar erstere nemlich  
 selbter Frauen, ihre Forderungen auf 2755 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf. und letztere auf 1877 Rthlr. 7 Gr 1 Pf.  
 Summa 4632 Rthlr. 2 Pf. bereits ausgelaget, und darauf das Guth Seeger, bis auf Wälden und Wäl-  
 len Döse, welche schon hievor ad instantiam des Kaufmanns Deeg, und zwar der erste auf 214 Rthl. 19 Gr.  
 und der zweyte auf 284 Rthlr. 22 Gr. sonst aber das Guth auf 6131 Rthlr. 19 Gr. mithin das ganze  
 Guth Seeger auf 7021 Rthlr. 12 Gr. in Taxe gebracht worden, wie die ebenfals in Absa rist hiebey  
 gehöreste Taxen mit mehrern besagen werden, dieselbe nöthig sünden, um nur bereit zu ihren Forde-  
 rungen zu gelangen, auch die Lehn-Folgere, soviel nöthig sünden, um nur bereit zu ihren Forde-  
 rungen zu seyn sey, per edictales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir des-  
 wegen, solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun derer Supplicanten Gesuch  
 dekretet haben; So citiren und laden Wir euch hiebuy, und Kraft dieses Proclamatiss, woyon eines all-  
 hier, das andere zu Eöslin, und das dritte zu Schwelbain affiziret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato  
 innerhalb 12 Wochen, woyon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rech-  
 nen, euch, ob ihr dieses Guth relinquit, ad Acta erkläret; und zu dem Ende eurs daran habende  
 Jura deduciret, auch den 1ten Junii vor Unserm Hofgerichte hieselbst, auch zum Verhör unausschließlich ges-  
 stellet, und allenfalls sodann das Pretium Minimum sofort daue erlegt; Wobey euch jedoch hiemit zur  
 gleich Injunctet wird, bey Zeiten vorhero einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer  
 Instruction und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch eure etwanige Exceptiones, und den Witwen  
 derselben, an die Hand zu geben, damit sofort änale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß  
 ihr sonst gänzlich präcludiret, und wegen eures an diesem Guth habenden Rechts, nicht weiter gehöret  
 werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Stanatum Eöslin den 25ten Februart 1750.

(L. S.) G. W. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.  
 Bey dem Königl. Hofgerichte zu Eöslin, ist folgende Edictal-Citation:  
 Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.  
 Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben Maria Gottlieb Bömers hiebuy zu verneh-  
 men, welchersehalt dein Chemann, der Frey-Schütze Heinrich Bölsche zu Höbriß, bey Unserm Hofger-  
 ichte hieselbst klagend angezeigt; wie er sich mit dir vor 13 Jahren verheyliget, und 5 Kinder erzeuget;  
 du aber währenden Ehe-Standes, so weit es dessen Endweges quod tutum adjuvatum betreffe, dich zu  
 nichts bequemet, vielmehr eine solche Lebensart angenommen, daß bey deiner Nachlässigkeit dein Vermö-  
 gen zu Grunde gegangen, und er ein armer Mann geworden. Wobey es noch nicht verblieben, sondern  
 du wärest auch vor bey nahe 5 Jahren heimlicher Weise entlaufen, und hättest ihn mit der 5. unerjoge-  
 nen Kinderen sitzen lassen, und ob er gleich nach deinem Aufenthalt sich aller Orten erkundiget, so hättest  
 er doch selbigen nicht erforhden können, wie er denn auch eydlich erkläret, daß er deinen Aufenthalt nicht  
 wisse, länger aber ohne Gebärden die Wirthschaft zu führen ihm nicht erträglich seye, mithin alleun-  
 terthänigst gebethen, dich per Edictales citiren, und solche allhier, zu Stolpe und Tempelburg affiziren zu  
 lassen. Wann Wir nun dem Petito dekretet haben; So citiren und laden Wir dich hiemit peremoorie,  
 und ernstlich in Termino den 15ten Junii, c. c. woyon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zwey-  
 ten, und 4 Wochen für den dritten Termin gerechnet werden, vor Unserm Hofgerichte hieselbst persönlich  
 und unausschließlich zu erscheinen, und bey einem Verhör deiner bösslichen Verlassung wegen, Rede und  
 Antwort



Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß auf den nicht Erscheinungs-Fall, in contumaciam erkanzt werden solle, was sich zu recht gebühret. Wornach du dich zu achten. Signatum Eöslin den 11ten März 1750.  
(L.S.) G. D. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

erkannt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Demnach es mit der auf allergnädigste königliche Ordre, von dem Königl. Ober-Collegio-Medico verfertigten neuen Medicinal-Taxe, nach vielen darzwischen gekommenen Verbindungen, inumme-re endlich dahin gebracht, daß selbige, nebst dem von Sr. Königl. Majestät, dem Ober-Collegio-Medico darüber ertheilten Privilegio, zum Privativen Verkauf und Debit derselben obnähmst aus dem Druck gekommen, und eine gewisse Anzahl derselben, dem hiesigen Königl. Provincial-Collegio-Medico zum Absatz gesendet worden; So wird Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen u. unsers allergnädigsten Königs, und einer sämtlichen Vor- und Hinter-Vornamen, wie auch in Lauenburg und Bülow besindlichen Land, Kreis und Stadt-Physici, Medicinæ Doctoribus und Practicis, wie auch Apothecern hies mit, und zwar bey Vermeidung der in dem Privilegio gesetzten Strafe, anbefohlen, sich mit dem fortdersamsten ein Exemplar der neuen Königl. Medicinal-Taxe, gegen Postfreyer Einlieferung, oder Bezah-lung 16 Gr. von dem hiesigen Königl. Collegio-Medico abzuholen und anzuschaffen. Wornach sich als so dieselbe zu achten haben. Signatum Stettin den 17ten Martii 1750.  
Königl. Preuss. Pommerisches Collegio Medicum,

Beym nachstverwichenen Märkte in Gollnow, sind von etlichen Welches-Personen 3 Paar Schuhe, wie auch einige Ellen Wachs, und Bielefelder Leinwand gekohlet worden, und als demselbe Personen mit selbigem Zeuge nach dem Würtz-Kreuz gekommen, sind sie darüber uneinig geworden, und hat eine von ihnen den Diebstahl bey dem dortigen Förster Herrn Wisen angezeigt, worauf denen Weibskleuten die gekohlenen Sachen abgenommen, und nach dem Königl. Amte in Röhden geliefert worden. Da man nun von ihnen den Eigenthümer der Sachen nicht erfahren können, so wird solches hiebwidr bekannt gemacht, damit diejenigen, denen selbige zugehören, und sich dazu legitimiren, im Amte Röhden sich mel-den, und die Sachen gegen Entrichtung der detsfalls verwandten Kosten abholen können.

Es hat des seligen Wälgers und Wäthters Witten Wiltwe, gedobrene Hindenburg, ihr auß der Lar-stadt, zwischen Herrn Salingers, und Herrn Kalgans Häusern belegene Haus, cum pertinenciis, samt Hanbwerck-Zeug und köhleren Geräth, an den Bürger und Wäthter Meister Georg Andreas Duhn etlich verkauft, und soll die Vor- und Ablassung an nächsten Gerichts-Lage vor dem Landischen Gericht ertheilet werden; Dasein nun jemand eine gegründete Ansprache an dem Hause hat, so hat darieselbe seine Jura wahrzunehmen.

In Eöslin verkauft der Huf- und Woffenschmidt Meister Labes, seiner vor dem Hohen-Thor, woselben dem Kupferschmiede Meister Lenzen, und dem Baumann Schuften belegene Garten, an den Bä-rger und Kaufmann Herrn Starcken, erb- und eigenthümlich, und zum Toten-Kauf; Es wird also solcher Kauf der Königl. Verordnung gemäß lund gethan; Wer nun an diesen verkauften Garten eine begrün-dete Ansprache zu haben vermeinet, der hat sich bey dem Herrn Käufer innerhalb 14 Tagen zu melden, nach der Zeit-er aber keinen responabile seyn wird. Es soll auch erwähneter Garten, den hiesigen Stadt-Gebrauch nach, an dem öffentlichen Veräußerungs-Lage gerichtlich verlassen werden.

Nachdem der Herr Land-Rath und Director des Nummeiburgischen Kreises, des seligen Jürgen Chris-tian von Bettowen Witwe Gützer Puffow und Wilsd, 4 Th. zu stehen gekommen; So haben sie auch das Röhle, 17 Gr. das letztere aber auf 351 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. zu stehen bekommen; So haben sie auch das nächst die Lehnsfolger ad relucendum per Edictales citiren lassen; das königliche Hofgericht hat solche an-sterm 1sten Decembr. erkannt, solche zu Eöslin, zu Stolz und Nummeiburg afschalten lassen, und Terminum auf den 6ten April. präskairt; Welches denn hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Lehns-folger von diesen Güttern citirt werden, alsdenn vor dem Königl. Hofgericht zu Eöslin sich zu stellen, und sich zu erklären, ob sie diese Antheile Güttern pro estimato premio reluciren, und das Premium erlegen wol-len, sub comminatione, daß sie sonst mit ihren Lehns-Recht präcludirt, und zur Subhastation geschickten werden solle.

Es ist diese Ostern für zwey Jahren ein junger Mensch, Namens Christian Friderich Knops, von seinen Eltern heimlich weggegangen; Es ist derselbe 17 Jahr alt, klein von Statur, braun vom Gesichte, braune Haare, und damals einen leinen Kittel, und bunten Brusttuch, und rote Wäpge tragend, und hat bereits etwas von der Gätner-Kunst gefasset. Weil nun die Eltern gerne wissen möchten, wo dieser ihr Sohn abblieben, so eruchen sie die respective Herrschaften, in deren Dienste er etwa seyn; und die Herren Prediger, in denen Gemeinden er sich etwa aufhalten möchte, von den Aufsehten dieses vorerwehnten Burshen, den Gärtner Friderich Knops vor Sargard, in den Streißchen Garten, mit der Post Nachricht zu geben, welcher es mit gehorsamsten Dank erkennen wird.

Es will der Herr Krieges- und Domainen-Rath Uhl, sein Haus, auf hiesigen Torney belegen, an den Herrn Executori Schwancken, im Rechts-Lage nach Ostern, vor- und ablassen; Welches der Ordnung nach hiermit notificirt wird.



P L A N,

Zu einer Fünf-Classen-Lotterie, bestehend aus 17000 Loosen, und 12500 Gewinnen, inclusive der Frey-Loose.

Erste Classe a 8 Gr. Einfaß.			Zweyte Classe a 16 Gr. Einfaß.			Dritte Classe a 1 Thlr. Einfaß.		
1 Gewinn	a	Thlr. 500	1 Gewinn	a	Thlr. 600	1 Gewinn	a	Thlr. 700
1	"	" 200	1	"	" 300	1	"	" 400
3	"	" 100	1	"	" 150	1	"	" 200
5	"	" 50	5	"	" 100	5	"	" 100
15	"	" 20	8	"	" 50	8	"	" 50
25	"	" 10	20	"	" 20	20	"	" 30
40	"	" 5	30	"	" 10	30	"	" 20
100	"	" 2	50	"	" 5	50	"	" 10
810	"	" 1	150	"	" 3	150	"	" 5
500 Frey-Loose	"	" $\frac{2}{3}$	734	"	" 2	734	"	" $\frac{1}{3}$
		333 $\frac{1}{3}$	500 Frey-Loose	"	" 1	500 Frey-Loose	"	" $\frac{2}{3}$
								666 $\frac{2}{3}$

1500 Gewinne Summa 3343  $\frac{1}{3}$       1500 Gewinne Summa 5318      1500 Gewinne Summa 7151  $\frac{2}{3}$

Vierte Classe a 1 Thlr. 8 Gr. Einfaß.		
1 Gewinn	"	Thlr. 1000
1	"	" 800
1	"	" 400
1	"	" 200
5	"	" 100 Thlr.
8	"	" 50
20	"	" 30
30	"	" 20
50	"	" 10
150	"	" 5
1733	"	" 3
500 Frey-Loose	"	" $\frac{2}{3}$
		833 $\frac{1}{3}$

2500 Gewinne Summa Thlr. 11782  $\frac{2}{3}$

Fünfte Classe a 1 Thlr. 16 Gr. Einfaß.		
1 Gewinn, das Guth in Buchholz, nebst Haus, Gärten, Acker und Vertenkenien		
		Thlr. 8000
1 Baaren Gelde	"	" 2500
1	"	" 1200
1	"	" 600
1	"	" 500
1	"	" 400
2	"	" 300 Thlr.
3	"	" 200
6	"	" 150
10	"	" 100
16	"	" 50
30	"	" 30
60	"	" 20
140	"	" 10
219	"	" 6
5000	"	" 4
a Präm. vor das erste u. letzte a 100 Thl. 200		
2 " vor u. nach dem Guth a 70. 140		
2 " vor u. nach die 2500. a 50. 100		
2 " vor u. nach die 1200. a 25 $\frac{1}{3}$ . 50 $\frac{2}{3}$		

5500 Gewinne und Präm. Summa Thlr. 42404  $\frac{2}{3}$

B A L A N C E,

Einnahme.	
1te Classe a 17000 Loose a 8 Gr.	Thlr. 5666 $\frac{2}{3}$
2te " a 16000 " a 16 Gr.	" 10666 $\frac{2}{3}$
3te " a 15000 " a 1 Thlr.	" 15000
4te " a 14000 " a 1 Thlr. 8 Gr.	" 18666 $\frac{2}{3}$
5te " a 12000 " a 1 Thlr. 16 Gr.	" 20000
Einfaß a 5 Thlr. 1 Thlr. 70000.	

Ausgabe.	
1te Classe 1500 Gewinne	Thlr. 3343 $\frac{1}{3}$
2te " 1500 "	" 5318
3te " 1500 "	" 7151 $\frac{2}{3}$
4te " 2500 "	" 11782 $\frac{2}{3}$
5te " 5500 "	" 42404 $\frac{2}{3}$
12500 Gewinne Thlr. 70000	

Die



Die erste Classe dieser wohlingerichteten Lotterien soll mit ehesten gezogen werden; und können die Liebhabere noch einige wenige Loose, so wohl bey dem Herrn Auditeur Köper, als auch bey dem Französischen Gerichts-Secretaire alhier bekommen.

Es soll am 14ten April die Kirchen-Rechnung im Stadts-Eigenthum Pommerendorf gehalten werden; So der Dibaung gemäß hiermit notificiret wird.

Als vor einiger Zeit des Vürger Johann Gieschen zu Anclam Dausbälterin, Namens Schulze Verstorben, und ein Vermögen von etliche 20 Rthlr. hinterlassen; So werden die erwanigten Erben der Defuncten, und die sonst noch etwas an dieser Verlassenschaft zu fordern haben möchten, hierdurch citiret, sich binnen Jahres-Frist, bey dem Stadt-Gericht zu Anclam gehörig zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nach Verlauff solcher Zeit, wegen ihres an dieser Verlassenschaft habenden Rechts präcludiret werden.

Es sind zu Tolberg annoch einige wüste Haus-Stellen fürhanden, welche hieburch öffentlich ausgesetzt frey übergeben werden sollen, sondern auch nach Königl. Verordnung gem. 17ten Febr. Jahr, von allen dergleichen Lasten, so Köhlig. Cassen nicht affliciren, hie mit versprochen werden; Demnach alle, so dergleichen wüste Stellen zu erbauen Verleiben tragen, sich bey dem Magistrat daseselbst melden, und aller Amittence gewärtigen können.

Es wird denjenigen hieburch öffentlich kund gethan, welchen nachstehendes Zeug gehöret; sofern sie solches in diesen Monat April. nicht in Richtigkeit sehen, daß es wird an den Meistbietenden verkaufet werden: 1.) 3 Doufin und eif Tellet. 2.) Eif und eine halbe Elle schwarzen Holl-Gros de Tour, 3.) Ein gezogen Tafel-Laden, eif und eine halbe Elle. 4.) Eins sechs Ellen lang. 5.) Zwei feine flechtene Läden. 6.) Neun Stück Servietten. 7.) Ein silberner Löffel. 8.) Eine lange feine Canzoffene Contour; Wornach sich dieselben zu adten.

Die Herren Martin und ältester Sohn zu Stettin, haben zwar in den hiesigen wöchentlichen Frage und Angelegenheits-Radrichten vom Sonnabend den 28ten Martii a. c. sub No. 13. p. 172. setzen lassen, daß sie einige Franz-Weine, als S. Bris, Carbonnier und Blancfort, wie auch eine Parthey rothe Weize, als Medoc, Palus und Cahors, welche sie in Commission bekommen, am bevorstehenden 16ten April. per modum auctionis gegen bare Bezahlung heraussern gewolte; Sie sehen sich aber gewisser Ursachen halber genöthiget, solchen Terminum bis auf den 1ten Maii a. c. hinauszusetzen; Welches zur dienlichen Nachricht dem Publico hiermit bekräftiget gemachet wird.

Der eigentliche Termin zurziehung erster Classe, der zum Besten der Real-Schule, bey der Dreysfaltigkeit-Kirche zu Berlin angeordneten G. W. und Bücher-Lotterie, worinnen keine Nieten fürhanden, ist auf den 28ten dieses Monats April festgesetzt worden; Wer nun noch Besellen hat in diese Lotterie einzugehen, der bestesse einen Gulden bald einzubringen; weil um die Mitte dieses Monats die Herren Collegiaten schon das G. W. einschicken müssen. In Satzgard sind noch Loose-Zettel zu bekommen bey dem Herrn Kriegs-Rath Hooper, Herrn Post-Secretario Dörner, und bey dem Freyherr Hecker.

Es sollen inweg zu des verstorbenen Selbshändlers, seligen Franz Steinwegs Frau Wittve Nachlassenschaft, gehörige Wesen, wovon die eine gegen Frauendorf, über die Oder, die zweyte aber in dem Schwantz, auf jenem des Bier-Grabens belegen, bey dem Kobsamen Katschischen-Gericht, in diesem bevorstehenden Rechtstage nach Ostern 1770. und abgelassen werden; Welches hie mit gebührend kund gemachet wird.

## 12. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 26ten Martii bis den 1ten April. 1770.

Den 26ten Martii. Herr Durck von Grumbow, ausser Diensten, loagirt in Potsdam. Herr Lieutenant von Woldeck, vom Stofischen Dragoner-Regiment, kommt von der Werbung.

Den 28ten Martii. Herr Major von Döring, Bayreuthischen Regiments, loagirt in 3 Kronen. Herr Hauptmann von Haken loagirt im Landhaüse.

Den 29ten Martii. Ein Edelmann Herr von Gilden, kommt von Massow, loagirt im weiß u Schwarz.

Den 30ten Martii. Herr Caspi ein von Chamba, Bayreuthischen Regiment, kommt von Gollnow.

Den 31ten Martii. Herr Cammer-Rath Freydamer, kommt von Eßlingen, loagirt in 3 Kronen.

Den 1ten April. Ein Edelmann Herr von Wackel, loagirt in Potsdam.

## Waaren bey R. 280 lb.

Schwedisch Eisen. 8 Rt. 18gr. bis 9 Rt.

Englisch Wey. 13 Rt.

Feländische Fische. 13 Rt.

Englisch Witruol.

## Fleischstape.

	Pfund	Gr.	Sf.
Rindfleisch	1	1	2
Kalbtfleisch	1	1	3
Lammfleisch	1	1	4
Schweinefleisch	1	1	4
			Wier



**Biertare.**

	Rei.	Gr.	Vf
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Sonne		1	8
das Quart			8
Stettinisch ordinair braun und weiß		1	
Gerstebier, die halbe Sonne			6
das Quart			7
auf Douteillen gezogen			1
Weissenbier, die halbe Sonne		1	6
das Quart			6
die Douteille			7

**Brodtare.**

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel		8	1 1/2
3. Pf. dito		12	2 1/3
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	28		3 1/4
6. Pf. dito	1	24	2 1/2
1. Gr. dito	3	19	1
Für 6. Pf. Hausbackenbrod	2	1	2 1/3
1. Gr. dito	4	3	2 1/3
2. Gr. dito	8	6	1 1/3

**Zur Schwinemünde Seewerts  
ausgegangene Schiffe.**

Dom 23ten bis den 29ten Martii 1750.

- Schiffer Daniel Böig, nach Copenh. mit Eichenholz,
- Ewald Wicke, nach Copenhagen mit Bauholz,
- Johann Wegner, nach Copenhagen mit Holz,
- Christ. Wigner, nach Copenh. mit Brandholz,
- Joh. Wöhl, nach Copenhagen mit Schiffholz,
- Joh. Conradt, nach Copenhagen mit Bauholz,
- Christ. Krüger, nach Copenhagen mit Bauholz,
- Christoph Eyegeders, nach Copenhagen mit Brandholz,
- Hans Bensch, nach Copenhagen mit Glas und Brandholz,
- Michael Schurtz, nach Lübeck mit Bauholz,
- Michael Gantsch, nach Lübeck mit Glas,
- Martin Blauert, nach Copenh. mit Bauholz,
- Mich. Sprenger, nach Copenh. mit Bauholz,
- Christ. Baumann, nach Copenhagen mit Holz,
- Joachim Braude, nach Copenhagen mit Holz,
- Jacob Pollag, nach Copenhagen mit Holz,
- Joachim Wilm, nach Copenhagen mit Bauholz,
- Christian Ehlerz, nach Copenh. mit Brandholz,
- Christian Hertwig, nach Copenh. mit Brandholz.

Summa 19 ausgegangene Schiffe.

**Zur Schwinemünde Seewerts  
angekommene Schiffe.**

Dom 23ten bis den 29ten Martii 1750.

- Schiffer Jacob Hällwes, von Bremen mit Ballast,
- Edler Heinrich, von Bremen mit Ballast.

Summa 2 angekommene Schiffe.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer  
und der r Schiffe Namen.**

Dom 23ten Martii bis den 1ten April. 1750.  
Dom Anfang dieses Jahres bis den 25ten Martii  
sind alhier 5 Schiffe abgegangen.

- Num. 6. Michael Rüste, dessen Schiff Catharina, nach Schwinemünde mit Toback.
- 7. Christ. Vetsch, dessen Schiff die Hofnung, nach Stolpe mit Salz.
- 8. Jürgen Schwach, dessen Schiff Elisabeth, nach Anclam mit Salz.

8. Summa derer bis den 1ten April. alhier abgegangenen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schiffer  
und derer Schiffe Namen.**

Dom 23ten Martii bis den 1ten April. 1750.  
Dom Anfang dieses Jahres bis den 25ten Martii  
sind alhier 10 Schiffe angekommen.

- Num. 11. Ide Riehs, dessen Schiff die Stadt Rosstock, von Lübeck mit Südgütern.
- 12. Johann Blandenburg, dessen Schiff Anna Maria, von Demmin mit Getreide.
- 13. Peter Groht, dessen Schiff Johannes, von Demmin mit Getreide.
- 14. Christ. Schreiber, dessen Schiff die 4 Brüder, von Demmin mit Getreide.
- 15. Christ. Bryer, dessen Schiff Daniel, von Demmin mit Getreide.
- 16. Martin Schwarz, dessen Schiff Christina, von Demmin mit Getreide.

16. Summa derer bis den 1ten April. alhier angekommenen Schiffe.

**Am Getreide ist zur Stadt gekommen.**

Dom 23ten Martii bis den 1ten April. 1750.

	Wispel	Saessel
Weizen	9.	13.
Roggen	199.	5.
Gerste	307.	1.
Malz		
Haber	1.	20.
Ebsen	14.	16.
Duchweizen		
Summa	532.	7.

13, Wolle



### 13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 27ten Martii bis den 3ten April. 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malg, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Doppeln, der Winsp.
Zu Anclam	—	27 R.	12 R.	9 R.	—	8 R.	13 R.	—	—
Bahn	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	9 R.	18 R.	—	5 R.
Belzard	4 R.	32 R.	12 R.	9 R.	—	7 R.	17 R.	30 R.	8 R.
Beerwalde	Hat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	4 R.	38 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	10 R.	8 R.
Bütow	—	36 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	—	—
Cammin	3 R. 12g.	36 R.	12 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Eelberg	—	32 R.	14 R.	10 R.	—	—	16 R.	30 R.	—
Erdlin	—	36 R.	13 R.	9 R. 12g.	—	8 R.	16 R.	—	—
Erdlin	—	30 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	—
Daber	Haben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	26 R.	13 R.	10 R.	12 R.	7 bis 8 R.	14 R.	18 R.	—
Demmin	—	31 R.	15 R.	12 R.	—	9 R.	18 R.	—	—
Eddelkow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	Hat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gatz	—	27 R.	15 R. 12g.	12 R.	16 R.	9 R.	16 R.	—	—
Gollnow	3 R. 20g.	34 R.	12 R.	10 R.	—	6 R. 16g.	16 R.	—	—
Greiffenberg	Hat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	30 R.	15 R.	13 R.	15 R.	10 R.	18 R.	—	—
Gülzow	Haben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	13 R.	9 R.	—	—	14 R.	—	8 R.
Jarmin	2 R.	—	12 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Labes	4 R.	26 R.	14 R.	10 R.	12 R.	6 R.	24 R.	—	12 R.
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maffow	Haben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Maugards	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarp	—	32 R.	16 R.	12 R.	12 R.	—	16 R.	—	6 R.
Pasewalk	1 R. 20g.	28 R.	15 R.	11 R.	12 R.	9 R.	15 R.	16 R.	7 R.
Pencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Platze	Haben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pölitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	4 R.	35 R.	12 R.	9 R.	—	8 R.	14 R.	—	6 R.
Poritz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regebuhr	Haben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Riesowwalde	—	24 R.	12 R.	10 R.	—	6 R.	—	26 R.	—
Rügenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	Hat	nicht	eingesandt	—	—	6 R.	12 R.	—	—
Schlau	—	26 R.	11 R.	9 R.	—	8 R.	15 R.	13 R.	7 R.
Stargard	—	27 R.	12 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Steenitz	Hat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	28 bis 29 R.	13 R. 12g.	11 R.	13 bis 14 R.	8 bis 9 R.	16 R.	12 R.	5 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	8 R.	12 R.	6 R.	12 R.	—	8 R.
Stolp	—	24 R.	10 R. 16g.	8 R.	—	6 R.	12 R.	—	—
Tempelburg	4 R.	32 R.	11 R.	8 R.	9 R.	—	12 R.	—	—
Trepto, D. Pom.	3 R. 16g.	32 R.	13 R.	10 R.	10 R.	8 R.	18 R.	—	12 R.
Trepto, B. Pom.	1 R.	26 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Uckerhude	—	30 R.	13 R. 12g.	11 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	7 R.
Ußedom	—	32 R.	13 bis 14 R.	10 bis 12 R.	—	—	—	—	—
Wangern	Hat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden	—	28 R.	13 R.	12 R.	15 R.	12 R.	16 R.	—	—
Wollin	4 R.	31 R.	12 R.	9 R.	11 R.	10 R.	14 R.	32 R.	8 R.
Zaßan	Haben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.